

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Frau Nickels und der
Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 11/143, 11/1714 —

Nichtigkeitserklärung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und der nach diesem Gesetz ergangenen Entscheidungen

Bericht der Abgeordneten Diller und von Schmude

Der Antrag beabsichtigt, das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 für nichtig zu erklären und die gesundheitlichen und seelischen Folgeschäden durch die Zwangssterilisation ohne Einschränkung als entschädigungspflichtig anzuerkennen.

Die Beschlußempfehlung des federführenden Rechtsausschusses stellt auf andere Weise als durch die Nichtigkeitserklärung fest, daß das Gesetz Unrecht war und ist und verlangt, die Opfer auf die Entschädigungsmöglichkeiten hinzuweisen sowie die Zahlungen rasch und unbürokratisch abzuwickeln.

Solche Entschädigungen sind Bestandteil der Sonderleistungen des Bundes, die aufgrund der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1987 über abschließende Entschädigungsmaßnahmen für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vorgesehen sind. Die Mittel sind im Bundeshaushalt 1988 bei Kapitel 60 04 veranschlagt und werden in der Finanzplanung des Bundes fortgeschrieben.

Insofern ist die Beschlußempfehlung des federführenden Rechtsausschusses zu dem Antrag auf Drucksache 11/143 mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Bonn, den 20. Januar 1988

Der Haushaltsausschuß

Walther	Diller	von Schmude
Vorsitzender	Berichterstatter	